

BVGer C-2518/2023 vom 27. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2518_2023

FR: TAF C-2518/2023 du 27 octobre 2025

IT: TAF C-2518/2023 del 27 ottobre 2025

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist infolge letzten Wohnsitzes des verstorbenen Versicherten in der Slowakei zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]; Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; vgl. Urteile des BVGer C-7080/2016 vom 24. Oktober 2017; C-1934/2015 vom 31. August 2017 E. 1.1; vgl. sinngemäss BGE 143 V 363 E. 5.3; 139 V 170 E. 5.3; Urteil des BGer 9C_489/2022 vom 27. April 2023 E. 3.2.3). Die Beschwerdeführerinnen sind als Adressatinnen des C-2518/2023 Seite 4 angefochtenen Einsprachentscheids durch diesen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert sind (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 5. April 2023, mit welchem die Vorinstanz die Beschwerdeführerinnen zur Rückerstattung der an den verstorbenen Versicherten ausgerichteten AHV-Rente für den Monat Juni 2021 im Betrag von Fr. 1'988.– verpflichtet hat.

E. 3.1

Nach Art. 21 Abs. 1 AHVG haben Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt, und erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG).

E. 3.2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Rückerstattungspflichtig sind der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistungen und seine oder ihre Erben (Art. 2 Abs. 1 Bst. a ATSV [SR 830.11]).

E. 4.1

Der Versicherte ist am (...) Mai 2021 verstorben. Sein Anspruch auf eine Altersrente der schweizerischen AHV ist somit am 31. Mai 2021 erloschen (vgl. Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2023, Rz. 3010). Die von der Vorinstanz für den Monat Juni 2021 geleistete AHV-Rente wurde folglich unrechtmässig ausgerichtet und ist grundsätzlich zurückzuerstatten.

E. 4.2

Aus den Akten ergibt sich, dass der Versicherte schweizerischer Staatsangehöriger war, seinen letzten Wohnsitz in der Slowakei hatte und auch dort verstorben ist. Das slowakische Bezirksgericht (...) hat die

C-2518/2023 Seite 5 Zuständigkeit zur Abwicklung des Nachlasses des Versicherten abgelehnt. Infolgedessen nahm das Teilungsamt (...) als zuständige Behörde am Heimort des Versicherten die Nachlassabwicklung an die Hand (vgl. Art. 87 Abs. 1 IPRG [SR 291]). Dem Verfahrensprotokoll des Teilungsamtes (...) vom 27. September 2023 ist zu entnehmen, dass die drei Nachkommen die Erbschaft unbedingt und vorbehaltlos ausgeschlagen haben. Die Beschwerdeführerinnen haben folglich keine Erbenqualität und sind hinsichtlich der zu Unrecht ausgerichteten AHV-Rente für den Monat Juni 2021 nicht rückerstattungspflichtig. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. April 2023 aufzuheben.

E. 5.1

Das Verfahren ist bei Streitigkeiten über Leistungen für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Die obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen haben gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 1'200.– (inkl. Auslagen) angemessen.

C-2518/2023 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.